

Riedstädter Nachrichten



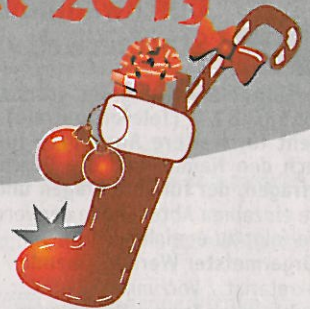
Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) · Freitag, den 29.11.2013 · Ausgabe 48/2013

www.riedstadt.de

**Herzlich willkommen zum
Leeheimer Weihnachtsmarkt 2013**



RUND UM DIE EVANGELISCHE KIRCHE

Samstag, 30.11.

Eröffnung 16.00 Uhr

mit Musikzug FC Leeheim

Sonntag, 1.12. (1. Advent)

14.00 Uhr Marktgottesdienst

ab 15.00 Uhr Markttreiben



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Adam Reinhardt

der am 12. November 2013 im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Adam Reinhardt war in der Zeit von Mai 1952 bis Oktober 1956 sowie von Oktober 1960 bis Oktober 1968 als Mitglied der Gemeindevertretung Leeheim ehrenamtlich tätig. Im Zeitraum von Oktober 1956 bis Oktober 1960 gehörte er als Beigeordneter dem Gemeindevorstand Leeheim an.

Er hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt

Patrick Fiederer
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
der Stadt Ried-

Werner Amend
Bürgermeister

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Donnerstag, dem 5. Dezember 2013, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Goddelau (3. Stock)** mit folgender

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 31. Oktober 2013
2. Bericht des Magistrats
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2013
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ottmar Eberling, Vorsitzender

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 5. November 2013 und die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung am 7. November 2013 liegen vom 2. bis 6. Dezember 2013 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik »Politik«

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan „In der Hallert“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 08.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Hallert“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit dem Bebauungsplan sollen im Bereich „In der Hallert“ zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung geschaffen werden, sodass einerseits die Zulässigkeit von Vorhaben künftig abschließend gesteuert und andererseits auch eine städtebauliche verträgliche und zweckentsprechende Nutzung der einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangebietes bauplanungsrechtlich abgesichert werden kann. Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Sondergebieten, die der Erholung dienen, gemäß § 10 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) in Verbindung mit differenzierten Zweckbestimmungen und Festsetzungen zur Zulässigkeit konkreter Nutzungen und baulicher Anlagen sowie die bestandsorientierte Festsetzung von privaten Grünflächen, von Verkehrsflächen zur Sicherung der inneren Erschließung, von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen), von entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Flächen für Wald. Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die entsprechende Darstellung von Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Campingplatzgebiet und Wochenendhausgebiet, von Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeitgärten und Grünland sowie von Wald.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründungen und Umweltbericht liegt in der Zeit von Montag, dem 09.12.2013 - einschl. Freitag, dem 10.01.2014 in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus vor dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, den 29.11.2013

Der Magistrat
Werner Amend, Bürgermeister

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Nach dem Hessischen Meldegesetz darf die Meldebehörde, insbesondere Parteien, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung, aber auch Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches, Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen. Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 Hessisches Meldegesetz oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

Religionsgesellschaften (Familienangehöriger)

(§ 32 Abs. 2 Hessisches Meldegesetz)

Familienangehörige (Ehegattin oder Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

Parteien / Wählergruppen

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

Alters- und Ehejubiläen

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten aus Anlass ihrer Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

Adressbuchverlage

(§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Hessisches Meldegesetz)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, Doktorgrad und Anschrift volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden. Die Auswertung-, Sortier- und Bearbeitungsmöglichkeiten der Adressbücher auf elektronischen Datenträgern z.B. CD-ROM sind gegenüber herkömmlichen Adressbüchern nicht nur sehr viel umfangreicher, sondern vor allem auch einfacher und damit geradezu rasend schnell. Es besteht die Möglichkeit der Zusammenführung von Adressbüchern bis hin zu einem bundesweiten Adressbuch mit der Aufnahme weiterer, nicht im Melderegister enthaltener Daten. Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Erteilung der Einfachen Melderegisterauskunft über das Internet

(§ 34a Abs. 2 Hessisches Meldegesetz)

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten im Wege des automatisierten Abrufes über das Internet zu widersprechen.

Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft zum Zwecke für Direktwerbung

Betroffene haben das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer Daten für erkennbare Zwecke für Direktwerbung zu widersprechen (siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 6 C 05/05).

Schutzwürdige Belange (sogenannte totale Auskunftssperre)

(§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz)

Auskunftssperren dieser Art werden nur auf schriftlichen Antrag eingetragen, wenn Betroffene der Meldebehörde gegenüber das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht haben, die die Annahme rechtfertigen, dass ihnen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz)

Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

(§ 58 Wehrpflichtgesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Infomaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de.

Riedstadt, den 06.12.2012
gez. Werner Amend, Bürgermeister

SPERRMÜLLBÖRSE**Zu schade zum Wegwerfen**

Kostenlose Angebote von Möbeln und sonstigem Hausrat
Info-Telefon Fachgruppe Umwelt 181-321

Esstisch

Ausziehbarer Esstisch (2 Platten, ausgezogen 1,0 x 1,90 m), 4 Stühle,
1 Ess- und Kaffeeservice, Leeheim, Tel. 71588

PERSONALNACHRICHTEN**Danke!**

Unser Foto zeigt (von links) Isabell Peljto, Tobias Keim und Kulturbüroleiterin Inge Schmidt.

Tobias Keim absolviert derzeit neben der Fachoberschule ein einjähriges Praktikum bei der Stadtverwaltung Riedstadt. Das Kulturbüro bedankt sich bei ihm für die tatkräftige Unterstützung während der vergangenen vier Monate. Das Kulturbüro hatte angesichts des Büchner-Gedenkjahres und des umfangreichen Kulturprogramms in diesem Jahr besonders viel zu tun und konnte daher „zwei zusätzliche Hände“ gut gebrauchen.

POLIZEI-BERICHTE**Polizei schnappt Autodieb ohne Führerschein nach Unfallflucht**

Riedstadt: (ots) - Ein 25 Jahre alter Mann hat am Montag (18.11.) gegen 21 Uhr auf der Kreuzung der Kreisstraße 153 mit der K 150 einen Unfall mit einem gestohlenen Wagen verursacht und ist anschließend geflüchtet. Die Gernsheimer Polizei hat den Mann bei der Fahndung in Crumstadt am Sportplatz festgenommen. Zu dem Unfall war es gekommen, nachdem der 25-Jährige, der keinen Führerschein besitzt, einem 32 Jahre alten Autofahrer aus Biebesheim die Vorfahrt genommen hatte. Dieser war mit seinem Wagen auf der K 150 von Crumstadt in Richtung Pfungstadt unterwegs, als sein Fahrzeug von dem anderen Wagen gerammt wurde. Der 25-Jährige landete zwar mit seinem Auto im Acker, konnte sich aber trotzdem mit dem Fahrzeug zunächst auf und davon machen. Verletzt wurde niemand. An den beiden Wagen entstanden Schäden in Höhe von insgesamt etwa 3500 Euro. Wie sich aus den folgenden Nachforschungen der Polizei ergab, hatte der später Festgenommene das Auto bereits am Freitag (15.11.) in Stockstadt gestohlen und war damit herumgefahren. Der Wohnsitzlose wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Darmstadt einem Ermittlungsrichter vorgeführt, der ihn in Untersuchungshaft schickte.

**Wichtiger Hinweis
an alle Einsender von Digitalfotos**

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht mehr abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihre Redaktion